

**Anlage zur Beschlussvorlage BV/159/2009 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen -
zum HA-Sitzung am 18.06.2009
zur Stvv-Sitzung am 25.06.2009**

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 1 (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz) des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. Teil 1, S. 289) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am __.__.2009 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

§ 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten besonderen Ereignisse dürfen Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Erntedankmarkt	am 04. Oktober 2009
1. Adventssonntag	am 29. November 2009
2. Adventssonntag	am 06. Dezember 2009
3. Adventssonntag	am 13. Dezember 2009
4. Adventssonntag	am 20. Dezember 2009

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Eberswalde.

§ 2

Nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur an höchstens zwei Adventssonntagen beschäftigt werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

Boginski
Bürgermeister

- Siegel -